

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0244/2021

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 07.12.2021 Kreisausschuss 21.12.2021 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibung 2021, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossene und seit dem 01.01.2021 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2021 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

1) Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich sowie durch die Ausweitung des Telenotarzt-Systems (Ausstattung von 5 weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik) begründet. Zudem haben die Krankenhäuser für die Gestellung

der Notärzte die Versorgungsverträge gekündigt und höhere Entgelte eingefordert.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2019 und 2020 sowie das restliche Defizit aus dem Jahr 2018 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen („Fehlfahrten“).

Zur Deckung der im Jahr 2022 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2022 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.176.506 €	17.059.873 €	3.513.672 €	2.966.441 €	26.716.492 €
Defizitausgleich Vorjahre	321.630 €	1.095.711 €	329.509 €	330.518 €	2.077.368 €
auf Einsätze zu verteilen	3.498.136 €	18.155.584 €	3.843.181 €	3.296.959 €	28.793.860 €

prognostizierte Einsätze 2022	10.800	25.000	7.800	7.850
Fehleinsätze ohne Gebühr	429	3.716	536	536
anzusetzende Einsätze	10.371	21.284	7.264	7.314

ermittelte Gebühr 2022 ab 01.01.2022	337 €	853 €	529 €	451 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	359 €	780 €	462 €	370 €
Abweichung	-22 €	73 €	67 €	81 €
in %	-6,0 %	9,4 %	14,5 %	21,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 21.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.